



Deutscher Alpenverein
Landesverband Nord
für Bergsport

IG Klettern Niedersachsen e.V. und Deutschen Alpenverein - Landesverband
Nord e.V. c/o Axel Hake Heinrichstr. 38 38106 Braunschweig

Referent für Bergsport und Naturschutz
Deutscher Alpenverein - Landesverband Nord e.V.

Axel Hake
Heinrichstraße 38, 38106 Braunschweig
0531 796467, axelhake@dav-nord.org

**An die Mitglieder des
Umweltausschusses des
Kreistages Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen**

IG Klettern Niedersachsen e.V.
Gebietsbetreuung Landkreis Göttingen
Felix Butzlaff
Ludwig Beck Straße 13, 37075 Göttingen
0551 4921979, felix.butzlaff@web.de

Vorentwurf der Verordnung „LSG Reinhäuser Wald“ - Kletterverbot widerspricht Betretensrecht

Braunschweig, 31.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG Klettern und der Deutsche Alpenverein setzen sich als Vertreter der Bergsportler Niedersachsens für den Ausgleich der Interessen von Naturschutz, Grundeigentümern und Klettersport ein. Leider wurde im Vorentwurf für das LSG Reinhäuser Wald die geltende Rechtslage in Bezug auf den Klettersport nicht berücksichtigt. Nach dem Entwurf ist beabsichtigt:

- **Keine neuen Kletterrouten an den bereits geregelten Felsen zuzulassen.**
- **An allen weiteren Felsen auf Landesfläche und im Privatwald das Klettern zu verbieten.**

Rechtslage: Nach Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsischem Waldgesetz gehört Klettern zum Betretensrecht. Das hat das Landwirtschaftsministerium in seinem Schreiben an die Landkreise vom 14.01.2016 erneut klargestellt. Das Ministerium schreibt weiter, dass vor Totalsperrungen alle milderen Mittel ausgeschöpft werden sollen. Insbesondere könne dies durch Vereinbarungen mit Nutzergruppen oder Interessenverbänden erreicht werden.

Für Sperrungen müssen Sachgründe vorgebracht werden, sonst sind sie unverhältnismäßig und grob ermessensfehlerhaft. Für die zur Sperrung vorgesehenen Felsen liegen jedoch keine Sachgründe, belegt z.B. durch ein naturschutzfachliches Gutachten, vor. Ein 2014 mit dem Umweltamt abgesprochenes Gutachten für 37 Kletterfelsen im Privatwald, deren Kosten wir zur Hälfte tragen wollten, wurde vom Umweltamt im Januar 2015 einseitig ausgesetzt.

Wir sind gerne bereit nach Begutachtung eine (übrigens im FFH-Sicherungskonzept für den Reinhäuser Wald vorgesehene) Klettervereinbarung für die Felsen auf Privatgrund abzuschließen, wie sie für die Felsen auf Landesfläche bereits seit 2006 vorliegt. Voraussetzung dafür ist das Felsgutachten. Eine pauschale Sperrung ohne Sachgrundlage können wir den norddeutschen Kletterern jedoch nicht verständlich machen.

Bitte empfehlen Sie die Ordnungsgebung für die Dauer der Begutachtung auszusetzen. Nach den „Walderlassen“ ist für die FFH-Schutzgebietsausweisung ein Zeitraum bis 2020, mithin ausreichend Zeit, gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Hake

Weitere Informationen:

Klettern im FFH-Gebiet Reinhäuser Wald:

- Erste Routen wurden Ende der 1950er Jahre begangen. An 80 Felsen wurde geklettert.
- Für 14 Felsen auf Landesfläche wurde nach Begutachtung 2006 die Kletterkonzeption abgeschlossen.
- Weitere Felsen im Privatwald sollten in die Konzeption aufgenommen werden.
- Die 2014 vereinbarte Begutachtung für 37 Felsen wurde 2015 vom Umweltamt ausgesetzt.
- Diese Felsen sollen jetzt gesperrt werden.

Rechtliche Rahmensetzungen: Klettern gehört zum Betretensrecht.

BNatSchG 2001 Begründung: S.91: „Zu §18 (Eingriffe in Natur und Landschaft) Unter natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen sind sportliche Betätigungen wie Wandern, Klettern oder Kanufahren erfasst. Diese fallen typischerweise ohnehin nicht unter die Eingriffsregelung, da sie regelmäßig gestattungs- und anzeigefrei betrieben werden können.“

BNatSchG 2009 Begründung: Das Betretensrecht ist ein abweichungsfestes Recht, das nicht durch landes- oder kommunales Recht geändert werden kann: S. 8: „Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft. Das Kapitel enthält Regelungen zur Erholung in Natur und Landschaft einschließlich der sportlichen Betätigung. Die bisherigen Bestimmungen über das Recht zum Betreten von Natur und Landschaft und zur Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Bereitstellen geeigneter Grundstücke werden in leicht modifizierter Form als unmittelbar geltendes Recht ausgestaltet.“

NWaldG 2009: §23 NWaldG Recht zum Betreten der freien Landschaft: „NWaldG § 23 Recht zum Betreten (1). Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.“

ML: Klarstellung zu den Ausführungsbestimmungen zum NWaldG vom 14.01.2016:

„Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass das Klettern Teil des freien Betretensrechts gem. §23 Abs.1 NwaldG ist. Es bedarf nicht grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers, um in der freien Landschaft zu klettern. (...) Das bedeutet, dass (...) das Klettern nicht per se durch Aufstellen von Verbotsschildern ausgeschlossen werden kann, insbesondere reicht hierfür keinesfalls eine allgemeine Besorgnis etwaiger Beeinträchtigungen aus. (...) sollten vor einem gänzlichen Nutzungsverbot die möglichen und angemessenen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden (...). Insbesondere kann dies durch Vereinbarungen mit Nutzergruppen oder Interessenverbänden erreicht werden (...).“

Politische Rahmensetzungen:

Landtagsbeschluss zur „Kletterkonzeption Niedersachsen“ 2002

1999 wurde von den Kletterverbänden eine Bestandsaufnahme der niedersächsischen Kletterfelsen Niedersachsens vorgelegt. 2002 beschlossen allen Fraktionen des Landtages einstimmig, dass „auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Landesverband Bergsteigen im Deutschen Alpenverein e.V. vorgelegten Kletterkonzeption für die Mittelgebirgsfelsen Niedersachsens Lösungen entwickelt werden. Damit soll eine naturverträgliche Ausübung des Klettersports erreicht werden, die nicht zuletzt auch eine Entwicklung touristischer Angebote ermöglichen soll“.

Kreistagsbeschlüsse der FFH-Sicherungskonzepte 2009 und 2014:

FFH 110 Reinhäuser Wald: „Maßnahmenvorschläge: 4. Klettervereinbarung für die Felsbereich außerhalb der Landesforsten abschließen.“

Chronologie der Ereignisse:

2003: Geplante Novellierung des LSG Leinetal. Klettern steht im Entwurf unter Erlaubnisvorbehalt. Bei einem Gespräch im Umweltamt wird darüber keine Einigung erzielt. Die Grundeigentümern verweigern mehrheitlich die Zustimmung zum Klettern an Ihren Felsen, obwohl Klettern zum Betretensrecht gehört.

2004: Der Kreistag, der von öffentlichkeitswirksamen Protesten der Kletterer begleitet wird, beschließt Die Verordnung LSG Leinetal. Umweltamt und Kletterverbände vereinbaren die Wiederfreigabe von Felsen nach naturschutzfachlicher Begutachtung und Abschluss einer Klettervereinbarung.

2006: Landesforsten Niedersachsen, IG Klettern, DAV, Naturschutzverbände im GUNZ und Landkreis Göttingen unterzeichnen Klettervereinbarung und Kletterkonzeption. An 21 Felsen im Landeswald, 15 davon im Reinhäuser Wald, kann wieder geklettert werden. Entwicklungsklausel auf Seite 3: *„Es ist vorgesehen, diese Konzeption sukzessive auf weitere Kletterfelsen und -Gebiete des Göttinger- und Reinhäuser Waldes auszudehnen, um für diese ebenfalls naturverträgliche Regelungen zu erarbeiten“*. Dies findet jedoch nie statt.

Dezember 2009: Der Kreistag beschließt das FFH Sicherungskonzept Reinhäuser Wald. *„Maßnahmen-vorschläge: 4. Klettervereinbarung für die Felsbereich außerhalb der Landesforsten abschließen.“*

Mai 2012: Infoveranstaltung zum LSG Reinhäuser Wald. IG und DAV werden nicht eingeladen.

2012: Der Verordnungsentwurf LSG Reinhäuser Wald beinhaltet ein pauschales Kletterverbot an allen Felsen außer den bereits geregelten. Eine naturschutzfachliche Grundlage gibt es nicht. Nach Protesten der Kletterverbände wird die Verordnung dem Kreistag nicht zur Beschlussfassung vorgelegt, da die Landesregierung die Neuregelung der FFH-Sicherung im Landeswald angekündigt hat.

Januar 2013: Landwirtschaftsminister Lindemann erlässt Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. Danach hätten private Grundeigentümer ein Veto-Recht zum Klettern an ihren Felsen.

Mai 2013: Gespräch von Vertretern der Kletterverbände, des Umweltamtes und privater Grundeigentümer. Die Erste Kreisrätin Frau Wemheuer merkt zum Erlass an, das der Passus zum Betretensrecht einer rechtlichen Überprüfung vermutlich nicht standhielte, derzeit aber Grundlage des Behördenhandelns sei. IG und DAV argumentieren, die naturschutzfachliche Begutachtung sei unabhängig von der Zustimmung der privaten Waldbesitzer zu treffen, weil die Zustimmungspflichtigkeit des Kletterns durch Privatwaldbesitzer geltendem Recht widerspächen und höchstwahrscheinlich geändert würde. Die Begutachtung aller wichtigen Kletterfelsen wird vereinbart. In zwei Abstimmungsrunden werden 37 Felsen bestimmt und Angebote eingeholt.

Oktober 2014: Der DAV erklärt die Übernahme der Hälfte der Kosten. Die Begutachtung kann starten.

November 2014: Der Kreistag ändert das FFH Sicherungskonzept Reinhäuser Wald. *„Maßnahmen-vorschläge: 4. Klettervereinbarung für die Felsbereich außerhalb der Landesforsten abschließen.“*

Januar 2015: Überraschend setzt das Umweltamt die Begutachtung aus. Erklärt wird, die Grundeigentümer hätten auf Anfrage mehrheitlich das Klettern abgelehnt. Daher sei die Beauftragung politisch nicht mehr zu vertreten. Weiter: *„Im Übrigen wäre es auch zukünftig möglich, bei veränderten Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen hinsichtlich der Zustimmung der Grundeigentümer, die Untersuchungen wieder aufzunehmen und mögliche Felsen durch Änderungen der Anlagen zur Verordnung in diese aufzunehmen.“*

Mai 2015: Die Kletterverbände widersprechen der Entscheidung, fordern die Einhaltung der Absprache und bitten um ein Treffen mit Landrat Bernhard Reuter. Beide Schreiben bleiben unbeantwortet.

Oktober 2015: Herausgabe der Ende 2012 angekündigten „Walderlasse“ des Landes zur Sicherung der FFH-Gebiete, Voraussetzung für den Abschluss der Verordnungen für die FFH-Gebiete.

14. Januar 2016: Das Landwirtschaftsministerium erklärt gegenüber den Landkreisen, das Klettern zum Betretensrecht gehört und Grundeigentümer kein Veto-Recht gegen das Klettern haben.

22. Januar 2016: Das Umweltamt legt den neuen Entwurf für das LSG Reinhäuser Wald vor: An 14 bereits in der Kletterkonzeption geregelten Felsen sollen nach Ergänzung keine weiteren Neutouren mehr möglich sein. An allen anderen Felsen soll Kletterverbot bestehen. Nur noch 14 Felsen von ehemals 80 wären bekletterbar. Keiner davon steht auf Privatgrund.



Anlagen:

- ML: Rechtliche Klartellung „Ausführungsbestimmungen zum NWaldG“ v. 14.01.2016
- Umweltamt: Kletterkonzept; Sachstand und Ausblick v. 14.01.2015

Per Brief an:

- Mitglieder des Umweltausschusses
- Vorsitzende der Fraktionen im Kreistag
- Lokale Presse